

Amts=Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Bublifationsorgan der Gemeinden : Schierfiein, Connenberg, Rambach, Raurod, Frauenftein, Bambach u. v. a. Tägliche Beilage jum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 103.

Mittwoch, den 3. Mai 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Befanntmadung. Die Berren Stadtverord

ben auf Freitag, ben 5. Mai I. 38., nachmittags 4 Uhr,

in ben Burgerfaal des Rathaufes aur Sibung ergebenft eingeladen.

L Antrag auf Bewilligung von 1000 .K. für die Berglafung des Berbindungsganges awischen der Banbelhalle des Kochbrunnens und der Gerren-Totlette. Ber. Bau.A.

und der Gerren-Totlette. Ber. Bau-A.

2. Festschung eines Fluchtlinienplans für die Krimbildenkrase. Ber. Bau-A.

3. Abänderung des Kluchtlinienplanes für den Distritt Bierstadterberg. Ber. B.-A.

4. Antrag auf Auszahlung des für Besteitigung des Kiveanüberganges der Staatsbahn in Erbenbeim bewilligten Juschnsses von 2000 A. Ber. Fin.-A.

5. Desgleichen auf Bewilligung von 500 A. für die Ausführung von Revaraturarbeiten an einer Ausahl Bilder der Gemäldes und der Deindmannichen Sammlung. Ber. F.-A.

der Deinhmannichen Sammlung. Ber. F. M. M.
6. Bewilligung des im Ganshaltsplan für 1911 nicht vorgesehenen Tifferenabetra-ges von 300 . K für einen Mittelschullehrer. Ber. Kin. A.

7. Desgleichen bes im Saushaltsplan für 1911 nicht vorgesehenen Teilbetrages des Bitwengelbes für die Bitwe des Lehrers Philipp Sopo. Ber. Fin.-A. 8. Unentgeltliche Rückübertragung einer

an die Stadtgemeinde abgetretenen nicht mehr erforberlichen Strafer

nicht mehr erforderlichen Straßenfläche (Schumannstraße). Ber. Fin.-A.

9. Antrag auf Uebertragung eines Reit-fredits von 500 & des ftädtischen Kranfen-hauses von 1910 auf das Rechnungsjahr 1911. Ber. Bin.- M.

10. Magifratsvorlage betreffend ben Umban ber Bilhelmftraße. Ber. Bau-A.
11. Anfauf von Biefengrunbftiden im Ra-Bertauf einer ftabtifchen Grundflache

an der Goebenftraße.

18. Desgleichen einer ftadtifchen Grund-lache an der Blatterftraße.

28208 Biesbaden, den 1. Mai 1911.

Der Borfigenbe ber Stadtverordneten Berfammlung.

Boridriften für die Benunung ber ftabtifden Schlacht- und Bichhof-Anlage. \$ 1.

Bur die Benutung und den Berfebr in der täbtifden Schlacht- und Biebhofanlage find außer den erlaffenen Boligeiverordnungen nachtebende Bestimmungen matgebend.

Der Butritt an den Schlacht. und Biebhof. anlagen ift nur ben in § 1 ber Poligeiverorb. nung erwähnten Berionen gestattet. Ständige Lobnichlächter und Leute, welche den Gemer-betreibenden behilflich find, tonnen von der Schlachthofdireftion auf jederzeitigen Biderruf augelaffen werden. Kinder unter 14 3ah-ren ift der Zutritt nicht geftattet. Berfonen, welche die Anlage besichtigen wollen, baben eine Einfriftsfarte für 30 & au lofen.

Die den Biebhof befuchenden ober benutenben Berfonen baben den Anordnungen des beamteten Tierarates, des Schlacht-bafdireftors und der fonftigen von dem Magi-itzate bestellten Biebhofbeamten und ben Bertretern diefer Beamten unbedingt Jolge

Mule in die Echlacht. und Biebhofanlage einguführenden Biebftude find bei bem Bortier angumelben und bei diefem für jedes Eler ein Auftrieb. und Martigebubrenichein

Der nach § 2 der Gebührenordnung für die fiädtische Schlacht. und Biebhofanlage vom 28. Oftwber 1960 au entrichtende Marttund Auftriedgebühr berechtigt aum Berkaufe des Biehes auf der Biehhofanlage nach den Bestimmungen dieser Biehhofardnung. Die Jahl der die zum Beginn des Markes augeführten Tiere wird auf einer Tafel amtlich bekannt gemacht.

Die mahrend der Racht mit ber Bahn an-tommenden Tiere find fofort, aber fpateftens bis 6'llbr morgens, ausgulaben. Berden die-felben bis au diefer Beit durch den Besiter ober beffen Beauftragte nicht ausgeladen, fo veranlagt die Berwaltung das Ausladen auf Roften bes Befibers. Bum 3mede ber Rotifdlachtung tonnen nur Tiere aus bem Stabtfreis eingeführt merben.

Seitens der Bichhofbeamten werden für das eingeführte Bieb die Stallungen und in diefen die Blate fowie die Plate in den Bertanfshallen angewiesen. Den biedbegliglichen Anordnungen ber betr. Beamten ift unbedingt Golge gu leiften.

Rach abgeichloffenem Bertauf find die für bie betr. Tiere geloften Martigebubrenicheine an den Raufer abzugeben. Die Ranfer der-jenigen Tiere, die im biefigen Schlachthof ge-ichlachtet werden follen, baben die Scheine aufzubewahren und vor der Schlachtung an ber Kaffe, bei Lösung der Schlachticheine ab-augeben. Für diesenigen Tiere, die mit der Bahn oder an Ink aus der Schlacht und Biehhofausage entfernt werben, find die Scheine beim Portier abzuliefern. ftebenden Streitigfeiten berjenige, welcher ben barfiber ausgestellten Marftichein in

Bei der Beforderung der Tiere ift jede robe Bebandlung aufe ftrengfte unterjagt. Das Bieb barf nicht guiammengebunden ober gefnebelt angefahren merden. Bullen muffen beim Transport bis aur Schlachthalle mit Ra-feuring ober Blende verfeben und an ben Gugen in der üblichen Beife gefefielt fein. Gur jeden Bullen find amei traftige Treiber gu fiellen. Die Beforderung bes Biebes von ber Rleinviehmarfiballe gu den Schlachthallen hat unter Bermeidung von Tierqualerei gu geicheben und muß bei fiorrifden Tieren im Transportmagen erfolgen.

Der Schlachthof ift an allen Berftagen geoffinet, und awar in den Monaten vom 1. März bis 30. September non morgens 5 Uhr bis abends 6 Uhr, in den Monaten vom 1. Oftober bis Ende Februar von morgens 1. Oftober bis Ende Gebruar von morgens 6 Uhr bis abends 5 Uhr. Beim Borhandenfein ber erforderlichen Arbeitsträfte dürfen Grohvich und Schweine bis eine Stunde. Kälber und Schafe bis eine halbe Stunde vor Schluß der Schlachtzeit getötet werden. Ausnahmen, beionders bei Rotfchlachtungen, find nur mit Genehmigung des Direttors gu laffig. Die Radunterindung des eingeführ-ten frifden Wleifdes findet auf dem Schanamte bes Schlachthofes mabrend der Schlacht. geiten figit. Mit Schluß der Schlachtgeit bat jedermann die Schlachthallen an verlaffen. Der ordnungemäßige Bertebr im Rubiffans bleibt jedoch bierdurch unberührt. Auch wird die Refiguration von diefer Bestimmung nicht betroffen.

Schlachtliere, außerbalb der Schlachtzeiten eingeführt, muffen in die dem Metgervien porbehaltenen Stalle eingefiellt merben und durfen por ber durch einen ber Schlachthof-tierarate voraunehmenden Lebendbeichau nicht ins Chlachtbaus überführt merden. Unterbringen ber Tiere in ben Ställen find nach Daggabe bes Gebubrentarife Stall- und nach Maggabe des Gebührentarits Stall- und Futtergelder zu entrichten. Geb. Ordn. vom 15. Dez. 1909.) Die in den Ställen untergebrachten Liere müssen von dem Eigentümer mit seinem Seichen (Daarschnitt) kenntlich gemacht sein. Das Mitbringen von Stren und hutter in untersagt. Nur die Fatterung der Schweine und dersenigen älteren Kälber, welche ihre Rahrung selbst aufnehmen, darf non den Gigentümern besorgt werden, und von ben Gigentumern beforgt merben, und awar unter Beobachtung der nachftebenden Bestimmungen. Ralber, bie noch nicht felbli trinfen tonnen, burfen unmittelbar nach Transport, ober, wenn fie fiber Racht fteben follen. vom Gigentumer oder Gubrer unter Aufficht eines Schlachthofbeamten aus der Flaiche getranft werden.
§ 11.

Bor dem Schlachten find an der Raffe gegen Abgabe der Anttrieb. und Marfigebubrenicheine die Schlachticheine au lofen. Dieje find dem diensttuenden hallenmeiner der be-treffenden Schlachthalle unter Abgabe der Stilldaabl abguliefern. Ber Liere ichlachtet ober ichlachten läßt, bevor die Schlachticheine geloft und dem Sallenmeifter ausgehandigt find, wird nach den geltenden Bestimmungen

Camtlide Echlachttiere, mit Ausnahme ber nach jubifchem Ritus ju fcachtenden, find mit Bermeidung jeder Tierqualerei noch ichrift der Golachthofdeputation au betäuben und su entbluten. Unftatthaft ift das gleich-seitige Aufhangen mehrerer Ralber und an-deren Rleinviehes gweds fpaterer Betaubung. Mit bem Abhauten, Brufen und ber darf erft begonnen werden, menn fie vollig ausgeblutet haben und feine Bewegung mehr mabrnehmen laffen.

Die Totung von Schlachttieren burch ben logen. Ecationitt (Durchichneiben bes Saljest obne vorberige Beiaubung darf nur durch befonders dafür angelaffene geichidie und erprobte Berionen erfolgen. Diefe follen bereits vor bem Riederlegen des Tieres augegen fein und unmittelbar nach gem Rieberaegen sein und unmittelbar nach gem Niederlegen darauf die Tötung ichnell und sicher
vornehmen. Das Niederlegen der Tiere ift
ichonend zu bewerktelligen, bei größeren
Tieren unter Anwendung von Binden odee
ähnlichen Borrichtungen. Binde, Seile ulw.
iollen haltbar und geschmeidig sein. so daß
die Niederlegung sicher und ichnell erfolgen
kann. Während des Niederlegens soll der
Kopf des Tieres gehörig unternützt und geführt werden, damit er nicht auf den Boden
ausschlägt. Bom Niederlegen an dis zum Aushören der nach dem Galösschulte eintreienden
Muskeltrampse muß der Kopf seigelegt wer-Mustelframpfe muß ber Ropf feitgelegt merden. Die Totungen von Schlachtieren in der gedachten Beife jollen möglicht regelmäßig, und awar vom Beginn der Borbereitungen an bis jur Beendigung des Ausblutens der Tiere, durch geeignete Schlachthofangestellte überwacht werden.

Rach vollendeter Berblutung muffen die Tiere fofort und ohne Unterbrechung nach Dandwertogebrauch weiter ausgefchlachtet werden. Die nachnebenden mit bem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang fteben-ben Berrichtungen. das Abhäuten, das Aus-weiden und Abbrüben des Biebes, sowie das Reinigen der Gedärme und die Berwertung nung der Zelle vorgenommen werden. Im ten in unmittelbarem Bujammenbang fteben-

Als Befiber eines Tieres gilt bei ent- des Blutes, foweit basfelbe nicht gur Wurft-benden Efreitigfeiten berfenige, welcher fabritation gebraucht mird, burfen nur im Schlachthofe vorgenommen. Ralber und gammer durfen nach vollendeter Ausichlachtung und Reinigung in ben Sauten aus bem Schlachthof entfernt werben. Die Gingeweide burfen nur an ben baau bestimmten Orten ibres Inhalts entleert merden. Die gu menichlicher Rabrung bestimmten Telle burfen nicht auf ben Gufboden geworfen mer-ben. Es in dem Schlachtenden nicht geftattet, den Magen- und Darminbalt mitgunehmen-Das Cammeln und Mitnehmen von unge-borenen Tieren, Abfallen und jum Genug ungeeigneten Teilen von Rlauen. Borften, Ohrmuideln, Geichlechtsteilen uim. fomie von Ronfistaten ift unterfagt.

> Das Rühren des Blutes muß mittelft fauberer, von der Schlachthofverwaltung vor-ratig gehaltener Rührftode und in reinen Gefäßen, welche gu feinem anderen Smede benutt werden burfen, porgenommen merben. Die Rübritode burfen aus ben Echlachthallen nicht berans gebracht werden; fie find nach Gebrauch jorgfaltig an reinigen und an ihren Aufbemahrungeort au verbringen.

Behufs Gefthellung des Gewichts der nach Schlachtgewicht gehandelten Tiere find in den Echlachthallen Bagen angebracht, auf benen die amtliden Berwiegungen gegen Entrichtung ber fengefesten Biegegebuhren von den Biege oder Sallenmeiftern ausgeführt merben. Die Ausichlachtung bat nach ben folben-ben Borichriften gu erfolgen. Jede Berieb-lung gegen diefe Boridriften ift aur Angeige su bringen und wird gegebenenfalls nach den Bestimmungen bes Strafgefebbuches geabn-bet. Der im Bicberholnngsfall acgen diefe Borichriften Berfehlende tann außerdem aus ber Schlachthofanlage verwiefen merden. Bur Ermittelnug bes Schlachtgewichtes

ind von dem Tiere zu trennen:

1. Bei den Rindern:

a) Die Sant, jedoch fo, daß fein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt; der Schwanz in auszuschlachten, das sogenannte Schwanzsett darf nicht entfern merben.

b) Der Ropf amiiden bem Sinterhauntbeine und bem erften Salemirbel (im Genid) fenfrecht gur Birbeliante.
c) Die Guge im erften Gelente funter ber

Bugmurgel über dem fogen. Schienbeine). d) Die Organe der Bruft., Baud. und Bedenhöhle mit den anhaftenden Gettpolftern (Orra- und Mittelfett, jedoch mit Ausnahme ber Gleifch. und Zalgnieren, welche mitgu

wiegen find).
c) Die an der Birbelfäule und in dem vorderen Teile der Brufthöhle gelegenen Blutgefähr mit den anhaftenden Geweben sowie der Luitröhre und des sehnigen Teiles des Iwerdfelles.

f) Das Rüdenmarf.
g) Der Benis (Ziemer) und die Doden, je-boch ohne das jogenannte Cacfett bei ben männlichen Rindern; das Euter und Bor-euter bei Rüben und über die Dalfte tragenden Ralben.

2. Bei den Ralbern: a) Das Gell nebft ben Gugen im unieren Gelente ber Gugmurgel. b) Der Ropf amtiden dem Sinterhaupt. beine und erften Galemirbel (im Genid).
c) Die Gingeweibe der Bruft. Bauch und Bedenhöhle mit Ausnahme ber Rieren.

d) Der Rabel und bei männlichen Ralbern bie angeren Geichlechtsteile.

3. Bei bem Schafvich: a) Das gell nebft den füßen im unteren Gelente der Gusmurgel. b) Der Ropf amifchen bem Sinterhaupt.

beine und erften Salswirbel. t dem Abhauten, Bruften und der ... c) Die Eingeweide der Bruft-, Bauch- uni Berarbeitung der getoteten Tiere Bedenboble mit Ausnahme der Rieren. d) Bei Biddern und Sammeln die außeren Geichlechtsteile, bei Muttericafen die Guter,

4. Bei ben Schweinen: a) Die Eingeweide der Bruft. Bauch und Bedenboble nebst Junge. Luftröhre und Schland, jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmeeres — Flohmen — Liefen. b) Bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtsteife.

Die Gemichtermittelung hat bei den Rindern in gangen, halben oder vierteln, bei Ralbern und dem Schafvieh in gangen und Ralbern und dem Schafvieh in gangen und bei Schweinen in gangen oder halben Tieren an erfolgen. Erfolgt die Feithellung des Schlachtgewichts bei den Mindern innerhalb 12 und bei den anderen Schlachtieren innerbalb 3 Stunden nach dem Schlachten, so ist von jedem angefangenen Zeniner (50 Ag.) 1 Pfund (1/2 Ag.) als sogenannies Barmgewicht in Abgug au bringen. Für jede Schlachtaewichtswägung ist auf Berlangen ein Viegesichen ansaustellen, auf welchem die Bezeichnung Schlachtenwicht angegeben sein mus nung "Schlachtgewicht" angegeben fein muß. Alle tranthaften Teile find nach erfofgter Untersuchung vor der Berwiegung ju entfer-nen und durfen feinesfalls mitgewogen

Den Muffichtebeamten Golachtbofdireftor und Beterinarbeamten, beam. beren amtlichen Bertreter) ift ber Butritt au allen Raum-lichfeiten, auch gu benen in Miete gegebenen unter Bugiebung bes Mteters, ju gemabren. Der Mieter begm. beffen Bertreter (Bebilfe) ift verpflichtet, die Rublgelle auf Berlangen

letteren Galle ift jedoch ber Bellentnhaber von der beabfichtigten Smangsmagregel unter Mitteilung ber Beit, an welcher bies ausgeführt werden foll, vorber au benachrich.

Die bejonderen Anordnungen des Diref. tore find gunöcht für jedermann bindend und unbedingt gu befolgen. Beidmerben find bei der Schlachthof Deputation poraubringen.

Die Schlachthofverwaltung verfichert das eingebrachte Bieb gegen Generagefahr; fonitige baftung übernimmt diefelbe nicht, indbesondere baftet fie für feinerlei Schaden-welche durch Raturereigniffe, Beschädigung und Berungludung von Biebftuden, durch Berwechselung oder Diebstabl eintritt.

Alle die Anlage benutenden Berfonen ha-ben darauf ju achten, daß jede Baffer., Dampf- und Lichtwergendung und jede mutwillige Beichabigung von Ginrichtungen und Geraten vermieden mird. Bei befonderen Gallen fann der Betreffende oder ber für ibn. Saftende jur Erfappflicht berangegogen

Mue im Schlacht- und Biebbof auf ftabtiiden Bagen vorgunehmenbe Bermiegungen baben burch Beamte au erfolgen und ift baür die fefigefeste Biegegebuhr an entrichten. ber Echlachthofanlage bat ber Berfauf non hier geichlachtetem oder eingeführten Gleifch in der Gleifchvertaufshalle au erfolgen. Bei der Ginbringung in biefe tft die feftgefeste Blatgebubr gu entrichten.

Außerhald geichlachtetes Grofivieb, welches in gangen Bierteln eingeführt wird. fann gum Bertauf in die Grofiviebiclachtballe verbracht werden. Die dafür feftgeschien Gebühren find jedoch au entrichten.

Bumiderhandlungen gegen biefe Berord. nungen werben, im Salle feine hobere gefet. liche Strafe eintritt, mit einer Ordnunge-ftrafe bis an 5 .A belegt.
Biebbaben, ben 29. Mara 1911.

Bird veröffentlicht. Biesbaden, den I. April 1911. Der Magiftrat.

Befanntmadung. Die Dienkimagd Margarete Riefen, geboren am 12. August 1888 au Borch a. Rh., aufent Don-beimerkraße Rr. 16 wohnhaft, entsieht fich der Fürforge für ihr Kind, so daß dieses aus öffentliden Mitteln unterftunt werden muß. Bir erfuden um Mitteilung ihres Mufent-

Biesbaben, ben 2. Mai 1911. 04 Der Magiftrat, Armen-Bermaltung.

Befanntmachung. Bufolge Berfilaung des Ariegaminifteriums follen sar Befehung ber Stellen pon oberen Garuffonvermaltungebeamten im Mobilmachunge-falle in Butunft Monufchaften ber Landwebr berangesogen merben, die für biefen 3med auf Grund freiwilliger Melbung im Frieden befonbers ausgebildet werben follen. Die Ausbildung erfolgt mabrend der Zugebörigfeit zur Land-webr 1. Aufgebots durch swei liebungen von 6 und 4 Boden bei einer ber Barnifonvermaltungen: Grantfurt a. M. ober Borms. Die nadite Uebung beginnt am 1. August 1911,

Unteroffisiere und Unteroffisier-Afpiranten der Landwehr 1. Aufgebots, die freiwillig biergu bereit find, tonnen fid unter Borlage eines felbftgefdriebenen Lebenslaufes bie 15. Rai d. 36., pormittans, bei dem biefigen Begirfd-fommando – Dobbeimerftraße 7 – melden. 28190 Königl. Begirfskommando.

Amtliche Bekanntmachungen, der Nachbarorte.

Betrifft: Die bifentliche Impfung für 1911 Die diesfährige Impfung für die im Ge-

Die diesjahrige Impfung für die im Gei meindebegirt Sonnenberg wohnhaften Impf. pflichtigen findet hatt am 5. Mai 1911, und awar für die Erstimpflinge, das find die in 1910 geborenen Kinder und die Kinder aus früheren Jahren, die entweder noch gar nicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind, um 2 Uhr nachmittags; für die Wiedersimpflinge, das sind die 1899 geborenen Schaffinder und die 1897 und 1898 geborenen Schaffinder und die 1898 finder und die 1897 und 1898 geborenen Rin-der, die entweder noch gar nicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden find, um 31/2 libr nachmittags

Impflotal ift ber Sigungofaal im Rate

hans.
Die Nachichau sindet statt am 12. Mai 1911 und swar für die Erstimpflinge um 2 Uhr und für die Wiederimpslinge um 8 Uhr nachmittags im Rathaussaal.
Ettern. Pflegeeltern und Vormünder werden darauf hingewiesen, daß sie dieser Aussorderung aur Impfung und Rachichau ihrer Kinder und Pflegebeschlenen nachzutommen haben, sofern sie nicht durch Vorlage eines Impsichenes oder ärztlichen Atrestes den Rachweis zu führen vermögen, daß die Impsung durch einen anderen Arzt, als den Impsarzt, vollzogen worden ist, resp, daß ein Impfarst, vollsogen worden ift, reip, daß ein geieblicher Befrelungsgrund vorliegt. Bet einem Gernbleiben aus anderen Grunden find die gejehlichen "Imangsmaßregeln ju gewärtigen.

Connenberg, den 3. April 1911. Budelt.